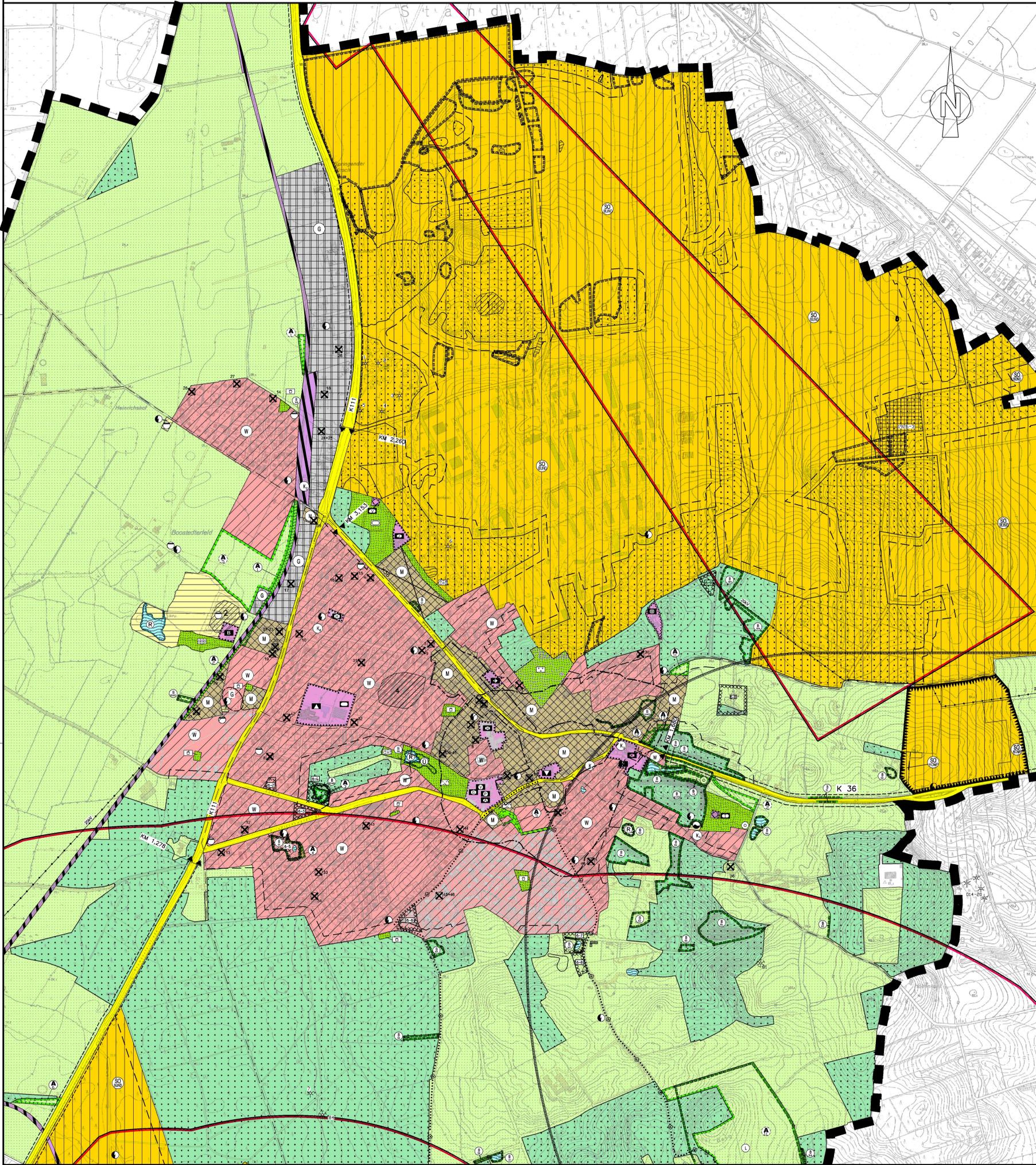


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BOOSTEDT

PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M. 1:5000



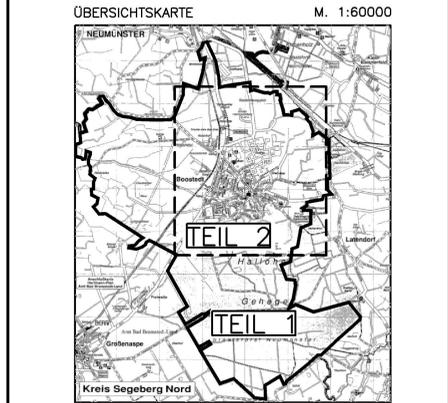
## PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>DARSTELLUNGEN</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 (2) NR.1 BAUGB § 1 (1) NR.1 BAUNVO
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) NR.2 BAUNVO
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) NR.3 BAUNVO
	SONSTIGE SONDERGEBIETE ZWECKBESTIMMUNG: BUNDESWEHR	§ 11 BAUNVO
	SONSTIGE SONDERGEBIETE ZWECKBESTIMMUNG: BODENABBAU, KIESVEREDLUNG, RECYCLING UND KOMPOSTIERUNGSANLAGE	§ 11 BAUNVO
<b>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN</b>		
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN ZWECKBESTIMMUNG: POLIZEI VERWALTUNG SCHULE KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN ZWECKBESTIMMUNG: EV.-LUTH. KIRCHE SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN: ZWECKBESTIMMUNG: KINDERGARTEN JUGENDHEIM ALTENTAGESSTÄTTE GEMEINDEHAUS ALTEN- UND PFLEGEHEIM KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN FEUERWEHR BAUHOFF	§ 5 (2) NR.2 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG: SCHIESSTAND TENNISHEIM TENNISHEIM VEREINSHEIM	§ 5 (2) NR.3 BAUGB
<b>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE</b>		
	ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	§ 5 (2) NR.3 BAUGB
	INNERÖRTLICHEN VERKEHRSSTRASSEN	
	WANDERWEG FUSS-UND RADWEG	
	BAHNANLAGEN	
<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN</b>		
	FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT ABWASSER BRUNNEN WASSERWERK	§ 5 (2) NR.4 BAUGB
<b>HAUPTVERSORGENSLEITUNGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN</b>		
	STROMLEITUNGEN OBERIRDISCH [MIT KV-ANGABE]	§ 5 (2) NR.4 BAUGB
<b>GRÜNFLÄCHEN</b>		
	ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE DAUERKLEINGÄRTEN SPORTPLATZ TENNISPLATZ SPIELPLATZ FRIEDHOF ABSTANDSSTREIFEN ZUM WALD	§ 5 (2) NR.5 BAUGB
<b>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER- WIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES</b>		
	WASSERFLÄCHEN	§ 5 (2) NR.7 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER- SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES ZWECKBESTIMMUNG: REGENRÜCKHALTEBECKEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
<b>FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</b>		
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	§ 5 (2) NR.8 BAUGB
<b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD</b>		
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5 (2) NR.9 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR WALD	
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK- LUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 (2) NR.10 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK- LUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT AUSGLEICHFLÄCHE / VORHANDEN [MIT LFD NR. AUS KAPITEL 6.5 DES E-BERICHTES]	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK- LUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT AUSGLEICHFLÄCHE / GEPLANT [MIT LFD NR. AUS KAPITEL 6.5 DES E-BERICHTES]	
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>		
	RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	§ 5 (1) BAUGB
	NICHT GENEHMIGT GEMÄSS ERLASS DES INNENMINISTERIUMS VOM 13.05.2005 (AZ.: IV 647-512.111-60.011) WURDE DIE GENEHMIGUNG VERSAGT	
<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN</b>		
	EINFACHES KULTURDENKMAL	§ 5 (4) BAUGB § 5 (3) BAUGB
	ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL (GRABHÜGEL) [MIT NUMMER DES DENKMALBUCHES]	§ 1 (2) DSCHG § 1 (2) DSCHG
	ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL (GRABHÜGEL), [DESSEN UMGEBUNGSBEREICH SICH AUSWIRKT]	§ 1 (2) DSCHG

	ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL (GRABHÜGEL), [MIT NUMMER DER LANDESAUFNAHME]	§ 1 (2) DSCHG
	ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG (ALTE ACKERTERRASSEN) [MIT ARCHIV - NUMMER]	§ 9 DSCHG
	ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL (SIEDLUNGSPLATZ) [MIT LFD NR. DER SIEDLUNGSPLATZ DER TABELLE NR. 2 DES E-BERICHTES]	§ 1 (2) DSCHG
	RENDE DER ORTSDURCHFART MIT KILOMETRIERUNG	§ 4 STRWG
	ANBAUVERBOTSZONE	§ 29 (1A) STRWG
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATUR- SCHUTZRECHTS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET UND SCHUTZOBJEKTE:	§ 5 (4) BAUGB
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 18 LNATSCHG
	BIOTOP MIT NUMMER DES ERFASSUNGSBOGENS DES LANDSCHAFTSPLANES	§ 15A (1) LNATSCHG
	ALTBLAGERUNGEN [MIT LFD NR. DER TABELLE NR. 3 DES E-BERICHTES]	§ 2 (5) BBOOSCHG
	ALTBLAGERUNGEN [MIT LFD NR. DER TABELLE NR. 11 DES E-BERICHTES]	§ 1 (3) BBOOSCHG
	BUNDESWEHRSCHUTZBEREICH VERTEIDIGUNGSANLAGE BOOSTEDT	§ 1 SCHBEREICHG
	WASSERSCHONGEBIET	
	WALDSCHUTZSTREIFEN	§ 24 (2) LWALDG
	EHEMALIGE GASSPALTANLAGE	
	LÄRMIMMISSIONSSCHUTZLINIE	
	GERUCHSIMMISSIONSSCHUTZLINIE	

## VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER  
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.06.1999. DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES  
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNT-  
MACHUNGSTAFELN VOM 10.07.1999 BIS 25.07.1999.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3(1) SATZ 1 BAUGB WURDE AM  
06.12.2001 DURCHFÜHRT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 25.11.2002 DEN VORENTWURF DES FLÄCHEN-  
NUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN BZW. GEBILLIGT UND  
DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BESCHLOSSEN.
- DIE VON DER PLANUNG BEREHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT  
SCHREIBEN VOM 06.10.2003 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN STELLUNGNAHMEN DER  
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 07.06.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS  
WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 07.06.2004 DEN ENTWURF DES FLÄCHEN-  
NUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR  
AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DIE VON DER PLANUNG BEREHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT  
SCHREIBEN VOM 03.11./26.11.2004 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME  
AUFGEFORDERT.
- DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT  
HABEN IN DER ZEIT VOM 24.11.2004 BIS 27.12.2004 WÄHREND DER DIENST-  
STUNDEN NACH § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE  
AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER  
AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT  
GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 09.11.2004 BIS  
27.12.2004 DURCH AUSSCHUSS ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE  
STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.03.2005 GEPRÜFT.  
DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AM 14.03.2005  
BESCHLOSSEN UND DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
- DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT MIT BESCHIED  
VOM 13.05.2005 AZ.: IV 647-512.111-60.011, DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
-MIT EINER TEILVERGÄNGUNG, EINER AUFLAGE UND HINWEISEN- GENEHMIGT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ZU DER TEILVERGÄNGUNG UND ZUR ERFÜLLUNG DER  
AUFLAGE AM 13.06.2005 EINEN BETRIEBESBESCHLUSS GEFASST. DAS  
INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT DIE ERFÜLLUNG MIT  
BESCHIED VOM 11.07.2005, AZ.: IV 647-512.111-60.011, BESTÄTIGT.
- DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DIE  
STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON  
ALLEN INTERESSIERTEN EINGESCHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT  
AUSKUNFT ERTEILT, WURDE IN DER ZEIT VOM 24.08.2005 BIS  
ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE AUF DIE  
MÖGLICHKEIT EINER GELTENDMACHUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVERSTÖßEN  
UND VON MÄNGELN DER NEHMUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN  
(§ 215 ABS. 2 BAUGB) HINGEWIESEN. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE  
MITIN AM.....WIRKSAM.



**GEMEINDE BOOSTEDT**  
-KREIS SEGEBERG-

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
NEUAUFSTELLUNG

**TEIL 2**

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 3(3) § 6(1) § 6(5)

STAND: 10.03.2005 La./PB/L

GOSCH - SCHREYER - PARTNER  
INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH